



## Antrag

an die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 19. Oktober 2018

### Umstrukturierung der Sozialversicherung

Die Regierung hat sich mit der geplanten Umstrukturierung der Sozialversicherung ein hohes Ziel gesetzt. Es soll eine leistungsfähige, moderne und bürgernahe Sozialversicherung geschaffen werden, um mit den jetzt schon eingehobenen, gleichen Beiträgen den Menschen auch österreichweit die gleichen Leistungen anbieten zu können. Dies soll u.a. durch eine massive Reduktion der Sozialversicherungsträger erfolgen und zu Einsparungen in Höhe von 1 Milliarde Euro führen.

Die geplanten Änderungen sind weitreichend. Die Umstrukturierung umfasst unter anderem:

- die Reduzierung der Anzahl der Sozialversicherungsträger von 21 auf maximal 5, wobei die bisher bestehenden 9 Gebietskrankenkassen durch die neu zu errichtende Österreichische Gesundheitskasse ab 01.01.2020 ersetzt werden soll (**Zentralisierung**). Damit soll gleichzeitig die **Budget- und Personalhoheit** von den derzeitigen Gebietskrankenkassen auf die ÖGK übergehen. Insgesamt sollen auch der bisherige **Hauptverband zum Dachverband** „verschlinkt“ und die bisherigen Aufgaben erheblich reduziert werden.
- die Abschaffung des Ausgleichsfonds und Einführung eines schlechter dotierten **Innovationsfonds**.
- die Schaffung neuer Verwaltungskörperstrukturen (Verwaltungsrat, Hauptversammlung, Landesstellen) bei den verschiedenen Trägern in **paritätischer Besetzung**. Dies würde eine klare Schwächung von Arbeitnehmerinteressen bedeuten, da die Anzahl der Arbeitnehmervertreter spürbar reduziert und die der Arbeitgeberseite wesentlich erhöht werden soll und das obwohl diese nicht in der ÖGK versichert sind und somit nicht zur Risikogemeinschaft zählen.
- zusätzliche Einschränkungen betreffend die Entsendung von VersicherungsvertreterInnen seitens der zur Entsendung berechtigten Interessensvertretungen durch Festlegung von fragwürdigen Eignungsvoraussetzungen („**Fit & Proper Test**“) und Festlegung des Ausschließungsgrundes einer bereits vorhandenen Tätigkeit als VersicherungsvertreterIn in einem Verwaltungskörper.
- die Einführung eines **Rotationsprinzips** im Vorsitz der jeweiligen zuständigen Organe bei der ÖGK und PVA (jedoch nicht bei der AUVA und BVAEB), welches in der dargelegten Form (Wechsel des Vorsitzes im 6-Monatsrhythmus) weder sinnvoll noch effizient erscheint.

- die **Landesstellenausschüsse** werden weisungsgebunden und hinsichtlich ihrer Aufgaben wesentlich beschnitten.
- die Überführung der **GPLA-Tätigkeit** und damit der **Budgeteinhebung** an das Finanzamt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit der geplanten Umstrukturierung der Sozialversicherung und der Krankenkassen in maßgeblichen Bereichen ein aus verfassungsrechtlicher und demokratiepolitischer Sicht unzulässiger, jedenfalls bedenklicher Eingriff in die **Selbstverwaltung** verbunden ist. Nicht unbeachtet bleiben darf zudem, dass im Rahmen der geplanten Umstrukturierung eine **große Anzahl von Arbeitnehmern** mit der Situation konfrontiert werden, dass sie von ihrem bisherigen Dienstgeber einem anderen zugewiesen werden.

Aus den geplanten Änderungen ist schließlich nicht erkenn- bzw. ableitbar, dass es zu den aufgezeigten Effekten und sohin zur Zielerreichung kommt. Selbst im versandten Entwurf wird lediglich ein Einsparungsvolumen ausgewiesen, das die angestrebte „Patientenmilliarde“ bei weitem unterschreitet. Völlig unbeachtet bleiben die durch die Zusammenlegung von Versicherungsträgern zu erwartenden Kosten und der Umstand, dass bereits in den kommenden Jahren ein Einfrieren des besonderen Pauschalbetrages gemäß § 319a ASVG und ab 2023 die völlige Abschaffung dieser Bestimmung geplant ist. Eine **Leistungsharmonisierung wird nicht erreicht**, zumal weiterhin unterschiedliche Leistungen zwischen den neu geschaffenen Sozialversicherungsträgern bestehen bleiben, sodass zukünftig eine Dreiklassenmedizin geschaffen würde.

All diese geplanten Regelungen wurden völlig unter Ausschluss der Sozialpartner, insbesondere der Arbeitnehmerinteressenvertretungen, erarbeitet. Dieser Umstand widerspricht dem Art. 120a BVG in dem die Republik die Rolle der Sozialpartner anerkennt, deren Autonomie achtet und den sozialpartnerschaftlichen Dialog durch die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern fördert.

**Die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert aus den oben dargelegten Gründen die Bundesregierung, die zuständige Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie den Bundesminister für Finanzen auf, die entsprechenden Gesetzesentwürfe keiner Beschlussfassung zuzuführen und einen inhaltlichen Dialog mit den Interessenvertretungen aufzunehmen, um in weiterer Folge in konstruktiver Zusammenarbeit eine für die gesamte Versicherungsgemeinschaft wert- und sinnvolle Umstrukturierung erarbeiten zu können.**

